

Wie ein Hotelzimmer mit Balkon?



Muss ein Stallbetreiber bei einer Paddock-Box auch den Paddock abmisten? Oder erledigt diese Arbeit der Einsteller? Das sagt die Rechtsexpertin.

Guter Rat ist günstig

CAVALLO-Service für Sie:

Wichtige Urteile, Fälle & Gesetze, die Reiter kennen sollten.

Fotos: Rädlein, privat

Ich habe mein Pferd in einem Reitstall in Vollpension stehen, tägliches Misten und Füttern gehören dazu. Vor einiger Zeit wurde unsere Boxengasse mit Paddocks ausgestattet. Ich hatte mich auch um eine Paddock-Box beworben. Mit Paddock kostet die Box 50 Euro mehr im Monat. Das Problem: Mein Pferd, ein Hengst, äppelt ausschließlich auf dem Paddock. In der Box findet sich kein einziger Haufen mehr. Der Reitstallbetreiber vertritt die Ansicht, dass die Paddocks von den Besitzern selber sauberzuhalten sind. Auf Nachfrage wurde mir mitgeteilt, dass die Box ja weiter gemistet würde. Ob Äpfel drin sind oder nicht, würde keinen Unterschied machen. Aber muss der Paddock nicht auch abgemistet werden?

Leseranfrage per E-Mail.

Name und Anschrift sind der Redaktion bekannt.

DER PFERDEPENSIONSVERTRAG IST IM GESETZ NICHT EXPLIZIT GEREGLT! Er verfügt über Elemente des Mietvertrages (etwa Überlassung der Box und die Nutzungsmöglichkeit der Reitanlage). Die obergerichtliche Rechtsprechung klassifiziert den Pferdepensionsvertrag als „entgeltlichen Verwahrvertrag“, bei dem die Aufbewahrung des Pferdes als Hauptpflicht einerseits in der Gewährung des erforderlichen Raums und andererseits in der Übernahme der Obhut für das Pferd besteht. Das heißt: Der Stallbetreiber muss für die Sicherheit und Erhaltung des Pferdes Sorge tragen.



DIE EXPERTIN
DIANA HOPT-BLEY, 44, ist Inhaberin der Anwaltskanzlei Erbe & Hopt in Balingen und Mitglied in zwei Reitvereinen. Sie war jahrelang im Springsport aktiv.
www.ra-erbe-hopt.de

HABEN SIE AUCH EINE RECHTSFRAGE?

Dann schicken Sie eine E-Mail mit dem Stichwort „Paragrafen-Reiter“ an: redaktion@cavallo.de

PADDOCK-BOX MIT EINSCHRÄNKUNG. Das Füttern und die Pflege eines überlassenen Tieres (wozu auch das Säubern der Box/des Paddocks gehört) sind als Maßnahmen zur Erhaltung Teil der Pflicht

eines solchen Verwahrungsvertrages. Grundsätzlich gehört ein Paddock zur Box: Wenn Sie ein Hotelzimmer mit Balkon buchen, würde auch niemand auf die Idee kommen, dass der Room Service für den Balkon nicht zuständig ist.

Es bedarf also einer ausdrücklichen Vereinbarung, sofern der Stallbesitzer von einer dieser Pflichten entbunden werden will. Diese Vereinbarung besteht in der Praxis häufig; nämlich dann, wenn Stallbesitzer eine Paddock-Box nur mit der Einschränkung anbieten, etwa dass der Paddock selbst zu reinigen ist.

Nachdem im geschilderten Fall bereits ein Pensionsvertrag bestand (der lediglich um den Paddock erweitert wurde und zugleich mit einer Preiserhöhung einherging), wurden die sonstigen, bisherigen Vertragsverpflichtungen des Stallbesitzers nicht verändert. Das Misten des Paddocks ist mit Mehraufwand verbunden. Dementsprechend ist auch unter Berücksichtigung der Bau- bzw. Instandhaltungskosten ein Mehrpreis für die Paddock-Box gerechtfertigt.

KLARE REGELUNGEN ERSPAREN ÄRGER. Durch die Vertragsänderung hat sich lediglich der tatsächliche Aufenthaltsbereich des Pferdes vergrößert. Solange der Stallbesitzer vor Vertragsänderung keine Einschränkung dahingehend vorgenommen hat, dass der Paddock nicht gemistet wird, erstrecken sich meiner Meinung nach die bisherigen Vertragspflichten nun auf Box einschließlich Paddock.

Sofern der Stallbesitzer hierzu jedoch nicht bereit ist, kann er den Vertrag problemlos unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist kündigen – gegebenenfalls verbunden mit dem Angebot einer Paddock-Box mit der genannten Einschränkung.

Keine Frage: Klare schriftliche Regelungen ersparen viel Streit und Ärger. Nachdem es keine auf den Vertragstyp zugeschnittene gesetzliche Regelung gibt, sollte man auf einen detaillierten Pensionsvertrag bestehen, in welchem die Rechte und Pflichten beider Parteien geregelt sind. ■